

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Verbesserung und Fokussierung der internationalen Zusammenarbeit der EU in Forschung und Innovation: ein strategischer Ansatz“

COM(2012) 497 final

(2013/C 76/08)

Berichtersteller: **Gerd WOLF**

Die Europäische Kommission beschloss am 14. September 2012, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Verbesserung und Fokussierung der internationalen Zusammenarbeit der EU in Forschung und Innovation: ein strategischer Ansatz“

COM(2012) 497 final.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 8. Januar 2013 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 486. Plenartagung am 16./17. Januar 2013 (Sitzung vom 16. Januar) mit 133 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Zusammenfassung

1.1 Der Erfolg von Forschung und Innovation entscheidet über die Wettbewerbsfähigkeit Europas im globalen Umfeld, also über die Basis von Arbeitsplätzen, sozialen Leistungen und Wohlstand. Das Programm Horizont 2020 umfasst die dazu vorgesehenen und dringend erforderlichen Fördermaßnahmen seitens der EU. Internationale Zusammenarbeit mit Partnern in Staaten außerhalb der EU ist ein Teilaspekt davon.

1.2 Sie hat zahlreiche positive Auswirkungen auf den diesbezüglichen Fortschritt der daran beteiligten Partner und auf die Völkerverständigung.

1.3 Ihr Nutzen für Europa hängt jedoch entscheidend von der Attraktivität des Europäischen Forschungsraums sowie vom Prestige und der Leistungsfähigkeit der jeweiligen europäischen Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen einschließlich KMU ab. Es gehört zu den wesentlichen Zielen der Strategie Europa 2020, die dazu erforderlichen Voraussetzungen europaseitig zu verwirklichen.

1.4 Umso dringlicher ist es daher, angesichts der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise eine antizyklische, europäische Förderpolitik durchzusetzen und den Europäischen Forschungsraum, seine Grundlagen und seine internationale Dimension mit allen finanziellen und strukturellen Maßnahmen zu stärken, attraktiv zu gestalten und von Kürzungen zu verschonen. Das Budget für Horizont 2020 darf nicht als Spielball andersartiger Interessenskonflikte missbraucht werden.

1.5 Hauptziel von Rahmenvereinbarungen mit Partnerstaaten soll ein „level playing field“ mit reziproken Rechten und Pflichten sein. Ansonsten sollen Kooperationspartner durch europaseitige Regelwerke nicht stärker eingeschränkt werden, als dies für die europäische Interessenlage unbedingt erforderlich ist. Kreativität benötigt Freiraum!

1.6 Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität sollten projektbezogene Kooperationsvereinbarungen jeweils von jenen Stakeholdern getroffen werden, die selbst am betreffenden Kooperationsprojekt beteiligt sind bzw. als Organisation dafür gerade stehen müssen.

1.7 Große Forschungsinfrastrukturen und Demonstrationsprojekte können die Leistungsfähigkeit und auch das Nutzungspotential eines einzelnen Mitgliedstaats – ja vielleicht sogar der EU insgesamt – übersteigen und bedürfen daher ggf. einer direkten Beteiligung der Kommission.

1.8 Voraussetzung für den Erfolg internationaler Kooperationsprojekte sind Verlässlichkeit, Kontinuität und Reservehaltung während der gesamten Laufzeit. Dies bedarf besonderer Vorkehrungen. Zudem ist eine ausreichende Mobilität der beteiligten Fachleute zu gewährleisten und zu fördern.

1.9 Internationale Zusammenarbeit ist kein Selbstzweck, sondern bindet Arbeitskräfte und muss sich jeweils aus dem zu erwartenden Mehrwert begründen. Sie sollte sich nicht zu einem politischen Vehikel kommissionsseitiger Außenpolitik entwickeln.

1.10 Leitmotiv muss das Eigeninteresse der EU sein, sowie die Stärkung des Europäischen Forschungsraums und der europäischen Innovationskraft. Darum sollten mit europäischen Mitteln geförderte Kooperationen mit Partnern aus noch in Entwicklung befindlichen Staaten, vorzugsweise aus den für Entwicklungshilfe vorgesehenen Budgets, gefördert werden.

1.11 Für europäische Kooperationspartner ist es ein entscheidender wirtschaftlicher Nachteil, dass zur Absicherung des geistigen Eigentums immer noch kein EU-Gemeinschaftspatent existiert. Der Ausschuss appelliert an Parlament, Kommission und Rat, den geplanten Vorstoß für ein *Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung* zu unterstützen und die Blockade endlich zu brechen. Dabei sollte auch europaseitig eine *neuheitsunschädliche Schonfrist* eingeführt werden.

1.12 Informationen über die Umsetzung des strategischen Ansatzes sollen ohne neue Instrumente gewonnen werden, sondern z.B. aus den Erhebungen des *Europäischen Semesters*.

2. Kurzzusammenfassung der Mitteilung der Kommission

2.1 In der Mitteilung sind die Gründe, strategischen Ziele und einige Verfahrensweisen internationaler Zusammenarbeit für Forschung, Entwicklung und Innovation dargelegt. Darunter wird die Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb der EU verstanden.

2.2 Die genannten Ziele sind:

- a) **Stärkung der Exzellenz und Attraktivität der Union in den Bereichen Forschung und Innovation wie auch ihrer wirtschaftlichen und industriellen Wettbewerbsfähigkeit** durch den Zugang zu externen Wissensquellen, die Gewinnung von Talenten und Investoren für die Union, die Erleichterung des Zugangs zu neuen und aufstrebenden Märkten und die Vereinbarung gemeinsamer Praktiken für die Durchführung von Forschungsarbeiten und die Verwertung der Ergebnisse;
- b) **Bewältigung globaler gesellschaftlicher Herausforderungen** durch die schnellere Entwicklung und den schnelleren Einsatz wirksamer Lösungen sowie durch eine optimierte Nutzung der Forschungsinfrastrukturen;
- c) **Unterstützung der auswärtigen Politik der Union** durch enge Abstimmung mit der Erweiterungspolitik, der Nachbarschaftspolitik, der Handelspolitik, der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), der humanitären Hilfe und der Entwicklungspolitik und durch die Einbeziehung von Forschung und Innovation als integrale Bestandteile eines umfassenden Pakets von Maßnahmen im Außenbereich.

2.3 Der neue strategische Ansatz für die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Innovation soll durch folgende Faktoren bestimmt werden:

- vollständige Öffnung von Horizont 2020 für Teilnehmer aus Drittländern, so dass europäische Forscher mit den besten Wissenschaftlern weltweit zusammenarbeiten können;
- zielgerichtete internationale Zusammenarbeit in dem Umfang und der Reichweite, die erforderlich sind, um die Wirkung zu optimieren;
- Entwicklung mehrjähriger Roadmaps für die Zusammenarbeit mit wichtigen Partnerländern und -regionen;
- Stärkung der Partnerschaft zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Akteuren;
- Förderung gemeinsamer Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Innovation in der Praxis;
- Stärkung der Rolle der Union in internationalen Organisationen und multilateralen Foren;
- Verbesserung der Umsetzung, Organisation, Begleitung und Bewertung.

3. Allgemeine Bemerkungen des Ausschusses

3.1 Der Erfolg von Forschung und Innovation entscheidet über die Wettbewerbsfähigkeit Europas im globalen Umfeld, also über die Basis von Arbeitsplätzen, sozialen Leistungen und Wohlstand. Das Programm Horizont 2020 umfasst die dazu vorgesehenen und dringend erforderlichen Fördermaßnahmen seitens der Europäischen Kommission. Internationale Zusammenarbeit ist ein Teilaspekt des Programms Horizont 2020.

3.2 Internationale Zusammenarbeit in Forschung und Innovation hat zahlreiche positive Auswirkungen auf den diesbezüglichen Fortschritt der daran beteiligten Partner und auf die Völkerverständigung. Dies gilt nicht nur innerhalb des Europäischen Forschungsraums, sondern auch global und damit für die hier zur Diskussion stehende Thematik. Der Ausschuss bekräftigt seine früheren Empfehlungen zu diesem Thema⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe dazu ABl. C 306 vom 16.12.2009, S. 13.

3.3 Demzufolge begrüßt der Ausschuss die neue Mitteilung der Kommission und unterstützt im Wesentlichen deren Ziele und Argumente.

3.4 Die europaseitigen Verhandlungspositionen bei beginnenden Partnerschaften sowie der Nutzen internationaler Zusammenarbeit für die EU hängen entscheidend von der Attraktivität des Europäischen Forschungsraums sowie vom Prestige und der Leistungsfähigkeit der jeweiligen europäischen Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie von der Innovationskraft der Unternehmen einschließlich KMU ab.

3.5 Es gehört zu den wesentlichen Zielen der Strategie Europa 2020, die dazu erforderlichen Voraussetzungen europaseitig zu verwirklichen. Umso dringlicher ist es daher, angesichts der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise eine antizyklische europäische Förderpolitik durchzusetzen, also hier nicht zu kürzen, sondern den Europäischen Forschungsraum, seine Grundlagen und seine internationale Dimension mit allen finanziellen und strukturellen Maßnahmen zu stärken und attraktiv zu gestalten. Genau dafür muss aber das Budget für Horizont 2020 mindestens in dem von der Kommission vorgeschlagenen Umfang ausgestattet werden. Der Ausschuss wiederholt daher seinen mehrfachen Appell an das Europäische Parlament und den Rat, hier keine Einschränkungen zuzulassen und dieses Budget nicht zum Spielball der Interessenskonflikte zu missbrauchen.

3.6 Erfolgreiche Forschung und Innovation gedeihen nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen. Der Ausschuss wiederholt seinen mehrfachen Appell, in jenen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Forschungsraums, die derzeit nicht ausreichend mit exzellenten Forschungseinrichtungen und Innovationsschmieden ausgestattet sind, diesen Nachteil mit Hilfe der Struktur- und Kohäsionsfonds schnellstmöglich zu beseitigen sowie durch erfolgreiche Förder- und Wirtschaftspolitik ausreichend viele exzellente Forscher und ein innovatives Unternehmertum entstehen zu lassen. Nur auf diese Weise kann das hilfreiche Konzept „Teaming of Excellence“ verwirklicht werden⁽²⁾. Der Ausschuss appelliert daher auch an alle Mitgliedstaaten (und soweit betroffen, ebenso an die Privatwirtschaft), ihrerseits die Ziele der Lissabon-Strategie, welche nunmehr auch in die Strategie Europa 2020 übernommen wurden, endlich zu erfüllen und 3 % des GNP für Forschung und Entwicklung aufzuwenden!

3.7 Erklärtes Ziel der Kommission ist die „vollständige Öffnung von ‚Horizont 2020‘ für Teilnehmer aus Drittländern, so dass europäische Forscher mit den besten Wissenschaftlern weltweit zusammenarbeiten können“. Diese Möglichkeit besteht⁽³⁾ natürlich seit

vielen Dekaden und wird auch intensiv genutzt. Die Kommission sollte daher die Ausgangslage deutlicher darstellen. Sie sollte erklären, mit welchen neuen Mitteln sie welche zusätzlichen Freiheiten hier erreichen will, und was neu gestattet und neu gefördert werden soll.

3.8 Seitens der Kommission wird vorgeschlagen, als wichtige Unterstützungsmaßnahmen für erfolgreiche internationale Zusammenarbeit Rahmenvereinbarungen mit potentiellen Partnerstaaten abzuschließen. Nach Meinung des Ausschusses sollte es dabei in erster Linie um die besonders innovationsfreudigen, erfolgreichen und leistungsfähigen Industriestaaten gehen. Dabei sollten die Rahmenvereinbarungen – in Analogie zum Freihandelsabkommen – vor allem für ein „level playing field“ mit reziproken Rechten und Pflichten sorgen. Ansonsten sollten potentielle Partner durch europaseitige Regelwerke nicht stärker eingeschränkt werden, als dies für die europäische Interessenlage unbedingt erforderlich ist.

3.9 Rahmenvereinbarungen müssen alle sachfremden Gesichtspunkte und Einflussnahmen vermeiden und genügend Flexibilität und Freiraum belassen, um Verträge schließen zu können, die den jeweiligen Einzelfällen und deren Ausgangslage bestmöglich angepasst sind. Kreativität benötigt Freiraum!

3.10 Besonders wichtig sind ausreichende Verlässlichkeit, Kontinuität und Reservehaltung während der gesamten Laufzeit von Kooperationsprojekten. Dies ist eine anspruchsvolle Aufgabe und bedarf besonderer Vorkehrungen.

3.11 Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität sollten Kooperationsvereinbarungen jeweils von jenen Stakeholdern getroffen werden, die selbst am betreffenden Kooperationsprojekt beteiligt sind bzw. als Organisation dafür gerade stehen müssen.

3.12 Die Kommission sollte ihrerseits nur in solchen Fällen – wie bei wissenschaftlich-technischen Großprojekten – direkt involviert sein, bei denen das Potential eines einzelnen Mitgliedstaats, einer einzelnen Firma oder einer einzelnen Forschungsorganisation unzureichend ist, sie sollte dann aber auch die Verantwortung hierfür tragen. Der Ausschuss erinnert daran⁽⁴⁾, dass es besonders die großen Forschungsinfrastrukturen und Demonstrationsprojekte sind, welche die Leistungsfähigkeit und auch das Nutzungspotential eines einzelnen Mitgliedstaats – ja vielleicht sogar der EU insgesamt – übersteigen können und daher einer stärkeren Beteiligung seitens der Kommission bedürfen.

⁽²⁾ Siehe z.B. Peter Gruss in MaxPlanckForschung 3/12, S. 6, ISSN 1616-4172.

⁽³⁾ Siehe dazu bereits ABl. C 306 vom 16.12.2009, S. 13, Ziffer 3.2.

⁽⁴⁾ Siehe dazu insbesondere ABl. C 181 vom 21.06.2012, S. 111, Ziffer 4.3.1.

3.13 Demgegenüber entwickeln sich die meisten Formen internationaler Zusammenarbeit über die persönlichen Kontakte von Forschern, Forschergruppen, Unternehmen einschließlich KMU oder Forschungsorganisationen, wie sie typischerweise auf den internationalen Fachkonferenzen oder Fachmessen entstehen und dort auch gepflegt werden. Diese Prozesse der Selbstorganisation sind wahrzunehmen, anzuerkennen, zu nutzen und deutlicher zu fördern. Der Ausschuss bedauert, dass seine wiederholten Empfehlungen dazu bisher keine erkennbare Resonanz seitens der Kommission gefunden haben.

3.14 Ausreichende Mobilität der an Kooperationsprojekten beteiligten Fachleute ist eine Voraussetzung für den Erfolg. Dieser Aspekt sollte kommissionsseitig ausgebaut werden, ggf. analog zu den Regelungen und Fördermodellen für innereuropäische Mobilität.

3.15 Der Ausschuss ist besorgt (Ziffer 5 der Mitteilung der Kommission), dass sich internationale Zusammenarbeit seitens der Kommission zu einem politischen Selbstzweck oder zu einem Vehikel kommissionsseitiger Außenpolitik entwickeln könnte. Zusammenarbeit ist aber kein Selbstzweck, sondern erfordert zusätzlichen Aufwand, der sich ausschließlich aus der Vermehrung und Ergänzung von Wissen und Fähigkeiten, sowie aus dem Ertrag an Innovationen rechtfertigt. Darum sollten Kooperationsprojekte auch nicht mehr Mitwirkende umfassen, als zum Mehrwert beitragen können.

3.16 Dabei geht es nicht nur um die Prioritäten bei der Mittelverteilung, sondern auch um den administrativen Aufwand. Obwohl der innereuropäische Aufwand von Horizont 2020 durch die angekündigten Maßnahmen zur Vereinfachung⁽⁵⁾ hoffentlich reduziert werden kann, erfordert er nach wie vor einen wesentlichen Anteil der Arbeitskraft von Wissenschaftlern und Forschern. Dies jetzt durch eine möglicherweise zu formalen Prozeduren unterliegende Zusammenarbeit auf globaler Ebene zu ergänzen, beinhaltet die Gefahr erneuter bürokratischer Aufblähung.

3.17 Ein weiteres Bedenken betrifft die Verwendung der leider immer noch zu geringen finanziellen Mittel von Horizont 2020. Soweit diese in Drittländer außerhalb der EU fließen, werden sie automatisch der Verwendung innerhalb des Europäischen Forschungsraums entzogen. Hier ist in allen Fällen eine sorgfältige Prioritätenabwägung erforderlich, auch angesichts des beachtlichen Nachholbedarfs von EU-Mitgliedstaaten. Daher sollten solche Kooperationen, welche primär den Charakter einer Entwicklungshilfe haben, vorzugsweise aus den für Entwicklungshilfe vorgesehenen Budgets gefördert werden.

3.18 In der Mitteilung der Kommission wurde auch die Frage des geistigen Eigentums angesprochen und als Grund für eine

„europäische“ Vorgehensweise angeführt. Soweit Grundlagenforschung involviert ist, geht es dabei primär um die Anerkennung der zeitlichen Priorität einer neuen Entdeckung oder Erkenntnis. Aber bereits im Übergangsbereich zur Anwendung kommt selbstverständlich jeweils auch die Frage nach der Patentierbarkeit einer möglichen Erfindung ins Spiel.

3.19 Hier schwärt seit Dekaden eine europäische Wunde: noch gibt es kein EU Gemeinschaftspatent! Dies führt in der EU für alle Unternehmen und insbesondere für KMUs entweder zu vielfachen Kosten im Vergleich zu ihren außereuropäischen Kooperationspartnern (z.B. in den USA) oder aber sogar zum Verzicht auf ein Patent, also zum Verlust des Patentschutzes. Der Ausschuss appelliert an Parlament, Kommission und Rat⁽⁶⁾, den in naher Zukunft geplanten Vorstoß für ein *Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung* voll zu unterstützen und die Blockade endlich zu brechen. Er begrüßt die diesbezüglichen Entschlüsse des Europäischen Parlaments⁽⁷⁾. Dabei sollte auch europaseitig eine *neuheitsunschädliche Schonfrist*⁽⁸⁾ eingeführt werden.

3.19.1 Zudem sollten die Regelungen zum geistigen Eigentum bei international verflochtenen Gemeinsamen Technologieinitiativen (*Joint Technology Initiatives*) nochmals diskutiert und überprüft werden.

4. Besondere Bemerkungen des Ausschusses

4.1 Nach Vorschlag der Kommission soll die Liste der Länder, die für eine automatische Förderung in Frage kommen, dadurch beschränkt werden, dass das derzeitige Auswahlkriterium, welches sich ausschließlich auf das Pro-Kopf-BNE stützt, durch ein zusätzliches Kriterium auf der Grundlage des gesamten BIP ergänzt wird, wobei Länder oberhalb einer bestimmten Schwelle ausgeschlossen werden.

4.1.1 Nach Meinung des Ausschusses sollte dies differenzierter behandelt werden. Primäres Kriterium für eine seitens der EU bezuschusste Zusammenarbeit mit ausgewählten Angehörigen von Staaten außerhalb der EU sollte ausschließlich das spezifische Interesse bzw. der Bedarf europäischer Organisationen, Unternehmen und KMU, Wissenschaftler und Forscher an dem damit verbundenen Zugewinn an Know-how sein. Im Vordergrund muss die Förderung des Europäischen Forschungsraums stehen. Auch wenn ein hervorragender Experte aus Ländern mit höherem BIP für ein Projekt benötigt wird, sollte er dann gefördert werden können, wenn keine andere Möglichkeit besteht, seine Fähigkeiten und sein Wissen für europäische Interessen zu nutzen. Entscheidendes Leitmotiv muss das Eigeninteresse der EU sein!

⁽⁶⁾ Rat der Europäischen Union 23. Juni 2011 – 11328/11.

⁽⁷⁾ <http://www.europarl.europa.eu/news/de/pressroom/content/20121210IPRO4506/html/Parlament-verabschiedet-einheitlichen-EU-Patentschutz>

⁽⁸⁾ Siehe die Stellungnahme des EWSA „Zugang zu wissenschaftlichen Informationen – öffentliche Investitionen“, Ziffer 3.4. (Siehe Seite 48 dieses Amtsblatts).

⁽⁵⁾ Siehe ABl. C 48 vom 15.02.2011, S. 129, Ziffer 1.2.

4.2 Nach Ansicht der Kommission werden objektive Informationen für die Umsetzung des strategischen Ansatzes benötigt. Der Ausschuss begrüßt die mündliche Aussage des Kommissionsvertreters, dass kein zusätzlicher Aufwand für die in der Mitteilung vorgeschlagene statistische Erhebung und Datensammlung vorgesehen ist, sondern dass dazu seitens der Kommission auf bereits vorhandene Quellen zurückgegriffen werden soll. Der Ausschuss empfiehlt, z.B. die Erhebungen des Europäischen Semesters ⁽⁹⁾ zu nutzen, um zusätzliche Belastungen für Unternehmer und Forscher zu vermeiden.

Brüssel, den 16. Januar 2013

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

⁽⁹⁾ http://ec.europa.eu/europe2020/making-it-happen/index_en.htm